



**Richtlinie zur Änderung der Richtlinien  
zur Vergabe von Deutschlandstipendien  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 10. März 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-12.pdf>)

Zu den auf der Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Änderung der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), erlassenen Richtlinien des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2011 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-32.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-32.pdf)), die durch erlassene Richtlinien des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-41.pdf>) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungsrichtlinie**

### **§ 1**

1. Die Eingangsformel wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204)“ werden durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626)“ ersetzt.
  - b) Vor dem Wort „erlässt“ werden die Wörter „geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450)“ und ein Komma eingefügt.
  
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Erststudium oder in einem weiterführenden Studiengang“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Studierende“ die Wörter „der oder die“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
  
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 sowie Abs. 4 Nr. 5 werden die Wörter „Bewerbern und Bewerberinnen“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Nr. 7 werden die Wörter „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch die Wörter „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Nr. 8 werden die Wörter „des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie“ durch die Wörter „der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „können, und erstellt eine Rangliste der Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Wörter „sollen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Vizepräsidentin für den Bereich Studium und Lehre oder der Vizepräsident für den Bereich Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzender,“
- bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ durch die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.
- ccc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,“
- ddd) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.“
- eee) In Satz 3 werden die Wörter „ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin“ durch die Wörter „eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter“ ersetzt.
- fff) In Satz 4 werden die Wörter „der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin nach und wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Ersatzvertreter oder eine neue Ersatzvertreterin“ durch die Wörter „die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach und wird für den Rest der Amtszeit eine neue Ersatzvertreterin oder ein neuer Ersatzvertreter“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 5 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „des oder der“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Stipendiengebern und Stipendiengeberinnen“ durch die Wörter „Stipendiengeberinnen und Stipendiengeber“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Stipendiaten und Stipendiatinnen“ durch die Wörter „Stipendiatinnen und Stipendiaten“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Stipendiengebern und Stipendiengeberinnen“ durch die Wörter „Stipendiengeberinnen und Stipendiengeber“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in Nr. 1 die Wörter „Studienanfänger oder Studienanfängerinnen“ durch die Wörter „Studienanfängerinnen oder Studienanfänger“ ersetzt und in Nr. 2 die Wörter „die erreichten ECTS-Punkte“ gestrichen.
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Potentials“ die Wörter „des Potentials des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch die Wörter „Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt und in Nr. 1 vor dem Wort „Praktika“ das Wort „freiwillige“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird dem bisherigen Wortlaut die Satznummer 2 vorangestellt und folgender Satz 1 eingefügt:  
„<sup>1</sup>Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 StipG).“
  - b) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „eines Lehrenden oder einer Lehrenden, bei dem oder der“ durch die Wörter „einer Lehrenden oder eines Lehrenden, bei der oder dem“ sowie in Nr. 3 die Wörter „der Stipendiat oder die Stipendiatin“ durch die Wörter „die Stipendiatin oder der Stipendiat“ ersetzt.
  - c) In Abs. 5 wird nach dem Wort „stehen“ die Angabe „(vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 StipG)“ eingefügt.
  - d) In Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 2 werden jeweils die Wörter „der Stipendiat oder die Stipendiatin“ durch die Wörter „die Stipendiatin oder der Stipendiat“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Stipendiaten oder der Stipendiatin“ durch die Wörter „der Stipendiatin oder des Stipendiaten“ ersetzt.
8. In § 9 Satz 1 sowie Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Stipendiat oder die Stipendiatin“ durch die Wörter „die Stipendiatin oder der Stipendiat“ ersetzt.
9. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „Stipendiaten und Stipendiatinnen“ durch die Wörter „Stipendiatinnen und Stipendiaten“ ersetzt.
10. In § 11 werden in Abs. 1 die Wörter „Bewerber und Bewerberinnen“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ sowie in Abs. 2 die Wörter „Stipendiaten und Stipendiatinnen“ durch die Wörter „Stipendiatinnen und Stipendiaten“ ersetzt.

## § 2

Diese Richtlinie tritt am 11. März 2025 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, den 10. März 2025

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach

Präsident